

**Stadt Bielefeld  
Wahlleiter**

**Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen  
der Stadt Bielefeld am 13. September 2020  
sowie  
Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld am 27. September  
2020**

Gemäß §§ 65, 70 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 10. Dezember 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 46a Abs. 1 und § 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) die Wahl des Oberbürgermeisters, die Stichwahl des Oberbürgermeisters, die Wahl des Rates und die Wahl der Bezirksvertretungen für gültig erklärt.

Die gegen die Gültigkeit der o. g. Wahlen erhobenen Einsprüche hat der Rat der Stadt Bielefeld am 10. Dezember 2020 zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß §§ 41 Abs. 1, 46a Abs. 1 und 46b KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Bielefeld, den 14. Dezember 2020

**Dr. Witthaus  
Wahlleiter**